



## Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Simone Philippi                      Tel.: +49 641 303-2418		Gz.: RPGI-31-93a0100/9-2018/6
		Dokument Nr.: 2020/590132
		Datum: 29.07.2020
Ausschuss für Energie, Umwelt,	Sitzungstag: 17.08.2020	<b>Drucksache IX/73</b>

### Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

Grundsatzpapier zur Methodik der Festlegung von *Vorranggebieten* und *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen*

#### Beschlussvorschlag:

- 1) Im neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen werden künftig nicht nur *Vorbehaltsggebiete*, sondern auch *Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen* festgelegt. In den Vorranggebieten ist eine flächenhafte Bebauung unzulässig.
- 2) Die Festlegung der *Vorranggebiete* und *Vorbehaltsggebiete für besondere Klimafunktionen* basiert auf der „Klimaanalyse Hessen“ (Entwurf, Stand 05/2019). Der zur Ermittlung der regionalplanerisch relevanten Gebiete gewählte anthropozentrische Ansatz hat die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bioklimatischen Situation für eine möglichst große Anzahl der Bevölkerung zum Ziel. Er basiert auf der Annahme, dass Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen dann planerisch zu sichern sind, wenn ihnen belastete Siedlungskörper zugeordnet werden können, die von ihren Ausgleichsleistungen profitieren.

#### Hintergrund:

Die Regionalversammlung Mittelhessen hat mit Beschluss der DS IX/11d der von der Oberen Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vorgelegten Evaluierung und den daraus abgeleiteten Konsequenzen für den neuen Regionalplan zugestimmt. Ergänzend dazu wurden mit dem Eckpunktetpapier (DS IX/28) in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haupt- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlichen Raum und Infrastruktur am 22.03.2018 die inhaltlichen Schwerpunkte für die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen beschlossen. Das Eckpunktetpapier enthält im Abschnitt 6.1.3 – Klima u.a. folgende Aussagen:

*„Die vom HMWEVL in Auftrag gegebene „Klimaanalyse Hessen“ wird zeitnah hochaufgelöste Daten als Grundlage für die Festlegung klimarelevanter Gebiete liefern. Angestrebt wird eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen. Die 3. Änderung des LEP ermöglicht beide Festlegungen, soweit die Datengrundlage geeignet erscheint. Die Ausweisung geeigneter, räumlich begrenzter Flächen als Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen würde zu einer – im Hinblick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel anzustrebenden – Berücksichtigung bzw. Beachtung dieses Belangs im Rahmen der Bauleitplanung beitragen.“*

### **Begründung zu 1:**

Mit der 3. Änderung des LEP wird die Möglichkeit eröffnet, in den neu aufzustellenden Regionalplänen erstmalig nicht nur *Vorbehaltsgebiete*, sondern auch *Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen* festzulegen. In diesen Gebieten *„hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.“* (vgl. Ziel 4.2.3-4, 3. Änderung LEP).

Bereits heute werden häufiger auftretende Hitzewellen beobachtet, die insbesondere in verdichteten Siedlungsräumen zu einer zunehmenden Überwärmung führen können. Während zwischen den Jahren 1971 und 2000 im Mittel jährlich 6 heiße Tage mit Höchsttemperaturen  $> 30\text{ C}^\circ$  auftraten, rechnet das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Zukunft im Mittel mit über 20, im Maximum sogar mit mehr als 30 zusätzlichen heißen Tagen in Hessen. Diesen prognostizierten bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels ist auch auf Ebene der Regionalplanung durch geeignete Festlegungen Rechnung zu tragen. Um dem Belang Klima auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung zukünftig ein stärkeres Gewicht zu verleihen, sollen neben *Vorbehaltsgebieten* auch *Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen* festgelegt werden.

### **Begründung zu 2:**

Gemäß der 3. Änderung des LEP sind in den Regionalplänen die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsräumen stehen, als *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* festzulegen. Im Rahmen der „Klimaanalyse Hessen“ (Entwurf, Stand 05/2019) wurden hoch aufgelöste, raumspezifische Daten erarbeitet, die den fachlichen Standards und dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und damit dem Konkretisierungs- und Bestimmtheitsgrad von Zielfestlegungen hinreichend entsprechen. Das verwendete dreidimensionale Strömungsmodell *FITNAH* simuliert die Entwicklung verschiedener klimatischer Parameter wie Wind oder Temperatur über einen Tagesgang und in einer räumlichen Auflösung der Rechengitter (Rasterzellen) von  $200\text{ m} \times 200\text{ m}$ . Basierend auf dieser hessenweiten Simulation und daraus abgeleiteter Zwischenergebnisse wurden eigene, auf die Planungsregion Mittelhessen spezifisch zugeschnittene, Auswertungen vorgenommen.

Als Ergebnis konnten thermisch belastete Siedlungsgebiete als sog. Wirkungsräume und die für ihre Durchlüftung bedeutsamen Strömungssysteme als sog. Ausgleichsräume identifiziert werden. Strömungssysteme sind stabil ausgebildete Kaltluftabflüsse, denen kaltluftproduzierende Freiflächen und Luftleitbahnen zugeordnet werden können.

Die Klimaanalyse verfolgt in ihrer Herangehensweise einen anthropozentrischen Ansatz mit dem Ziel, durch raumordnerische Festlegungen eine Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bioklimatischen Situation für eine möglichst große Anzahl der Bevölkerung Mittelhessens bewirken zu können. Dabei ergibt sich aus einer Kombination der Faktoren Größe des Siedlungskörpers, spezifische Einwohnerdichte und thermische Bedingungen die sog. thermische Betroffenheit als zentrales Maß zur Abgrenzung der Wirkungsräume. Diese umfassen im Wesentlichen die Kernstädte der Mittel- und Oberzentren, daneben einige Grundzentren.

Kaltluftbildung und Kaltluftabfluss sind abhängig von den physikalischen und orographischen Eigenschaften der Erdoberfläche. Oft schließen sich mehrere Kaltluftabflüsse im Gelände zu einem Strömungssystem zusammen. Ausgehend von dem anthropozentrischen Ansatz der Klimaanalyse sind Strömungssysteme dann planerisch zu sichern, wenn ihnen belastete Siedlungskörper zugeordnet werden können, die von ihren Ausgleichsleistungen profitieren. Insofern gilt: je größer die Betroffenheit, desto bedeutender die Ausgleichsräume. Die so ermittelten belüftungsrelevanten Strömungssysteme bzw. die ihnen zugrundeliegenden Luftleitbahnen und Kaltluftproduktionsgebiete bilden daher die Grundlage für die Festlegung der potenziellen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen*.

Um der Regelungskompetenz auf Ebene des Regionalplans gerecht zu werden und die kommunale Planungshoheit sicherzustellen, muss bei der konkreten Umsetzung gewährleistet werden, dass die Gebietskulisse nur raumbedeutsame Ausgleichsflächen umfasst. Daher beschränkt sich die Festlegung von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* auf die Fälle, in denen

- der für einen belasteten Siedlungskörper wichtige Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung über das Hoheitsgebiet der jeweiligen Kommune hinausgeht
- oder
- der Ausgleichsraum zwar nicht (zwangsläufig) über die Gemeindegrenze hinausgeht, aber einer großen Betroffenenzahl zugutekommt. Dies trifft auf die Kernstädte (inkl. damit zusammengewachsener Stadtteile) der Mittel- und Oberzentren als regionale Bevölkerungsschwerpunkte mit regelmäßig dichterem Bebauung zu.

Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität sind dabei besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z.B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Im Unterschied zu den Vorbehaltsgebieten beschränken sich die Vorranggebiete daher auf die Sicherung schwach ausgebildeter Strömungssysteme mit sehr hoher Bedeutung für einen belasteten Siedlungskörper. Um ihre Funktionsfähigkeit trotz geringer Intensität aufrecht erhalten zu können, ist in den *Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen* eine flächenhafte Bebauung unzulässig. In der planerischen Anwendung heißt das, dass z.B. die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten oder auch von Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil an baulichen Anlagen nicht erlaubt sind. Einzelgebäude wie z.B. der Bau eines Stalls hingegen sind weiterhin möglich.

In den Fällen, in denen sich gemäß GIS-Auswertung potenzielle Vorranggebiete mit *Vorranggebieten Siedlung* oder *Industrie und Gewerbe Bestand* überlagern würden, spiegeln sie die Eindringtiefe der Kaltluftströmung in die Bebauung wider. Aufgrund der Unvereinbarkeit beider Vorränge werden in diesen Fällen die potenziellen *Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen* in der Plankarte als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Bei entsprechenden Maßnahmen der Nachverdichtung ist dem Belang Klima eine besondere Bedeutung beizumessen.

In den Fällen, in denen sich potenzielle Vorranggebiete mit *Vorranggebieten Siedlung* oder *Industrie und Gewerbe Planung* überlagern, erfolgt eine Abwägung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Führt diese Überprüfung zu dem Ergebnis, dass mangels Alternativen an dem *Vorranggebiet Siedlung* bzw. *Industrie und Gewerbe Planung* festgehalten werden soll, wird das potenzielle *Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen* ebenfalls zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft mit dem Erfordernis der besonderen Würdigung des Belangs Klima auf Bauleitplanebene. Zu den Vorbehaltsgebieten gehören darüber hinaus auch klimatische Ausgleichsflächen, die entweder stärker ausgebildete Strömungssysteme umfassen oder einem Siedlungskörper mit relativ geringerer thermischer Betroffenheit zugeordnet werden.

In den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* hat die Bebauung „klima-verträglich“ zu erfolgen. Insofern wird der Regelungscharakter der Vorbehaltsgebiete grundsätzlich dem im RPM 2010 entsprechen. Um im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgemäße Abwägung des Belangs Klima gewährleisten zu können, soll bei Planungen innerhalb eines *Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen*, die eine Größe von ca. 5 ha überschreiten, künftig allerdings ein Klimagutachten erforderlich werden.

#### **Hinweis:**

Im Zuge des weiteren Planungsprozesses wird die potenzielle Gebietskulisse der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* mit den übrigen Fachkonzepten zusammengeführt sowie die Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Beide Arbeitsschritte können noch zu leichten Änderungen der Gebietskulisse führen.

gez.

Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

Anlage: Arbeitskarte zu den potenziellen *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen*, Stand 15.05.2020